

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu dem Abschlussbericht
der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“

erarbeitet von:

RAinU Nin Ingeborg **Rakete-Dombek**, Berlin
RA Prof. Dr. Werner **Bienwald**, Dresden
RA JUDr. Heinrich **Meyer-Götz**, Dresden
RAin Julia **von Seltmann**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

August 2003

Ausweislich des Zwischenberichts der Bund - Länder – Arbeitsgruppe (BLA) vom Frühjahr 2002 lautete der ihr durch die 72. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erteilte Auftrag, *„unter Auswertung der bisher in den Ländern gewonnenen Erfahrungen konkrete Lösungsvorschläge zu Änderungen des Betreuungsrechtes zu erarbeiten, die dazu beitragen, die Zahl der Betreuungsfälle zu reduzieren, fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln und die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige zu beschränken.“*

Die vom Justizministerium des Landes Nordrhein – Westfalen durchgeführte bzw. angekündigte Verbände- und Expertenanhörung bezieht sich auf die folgenden Themen, zu denen bis Anfang November 2003 Gesetzentwürfe vorgelegt werden sollen:

- Gesetzliche Vertretungsmacht
- Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers
- Verfahrensrecht
- Pauschalierung der Vergütung und des Aufwendungsersatzes
- Stärkung der Aufsicht im Betreuungsrecht
- Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger
- Vorsorgevollmacht
- Verbesserung der Kontrolldichte.

Vor diesem Hintergrund wird zu dem vorgelegten Abschlußbericht - stichwortartig - wie folgt Stellung genommen:

1. Gesetzliche Vertretungsmacht naher Angehöriger

Mit der Einführung der gesetzlichen Vertretung für die Bereiche Giroverträge, Sozial- und Versicherungsleistungen, Steuerverfahren, Gesundheitspflege, Wohnungsangelegenheiten/Heim werden zwar einige Angelegenheiten berührt, die Gegenstand Rechtlicher Betreuung sein könnten und würden, wenn sie nicht von einer Vorsorgeregelung erfasst werden würden (s. unten Vorsorgevollmacht). Der Katalog von Einzelvertretungsbefugnissen wird voraussichtlich keine deutliche Entlastung der Gerichte und (Justiz-) Haushalte von den Kosten der Betreuung mit sich bringen können, weil

- das Gericht prüfen müsste, ob Betreuungsbedarf besteht, wenn und weil der Rechtsverkehr das Auftreten des Angehörigen als gesetzlichen Vertreters nicht akzeptiert oder der Umfang der Vertretungsmacht streitig ist oder zur Regelung des realen Sachverhalts nicht ausreicht,
- die Arbeit eines trotz der gesetzlichen Vertretung Angehöriger einzusetzenden Betreuers erschwert wird, weil er sich über die bisherigen Aktivitäten oder auch Unterlassungen des betreffenden Angehörigen ein genaues Bild machen muss,
- im Falle mehrerer Kinder eines Betroffenen nicht selten Familienstreitigkeiten entstehen, zwecks deren Regelung die Vormundschaftsgerichte angerufen und um Bestellung eines „neutralen“, d.h. außenstehenden, Betreuers gebeten werden.

Die Vorschläge (s. S.78 – 97) werfen weitere Fragen auf:

Räumt die gesetzliche Vertretung lediglich eine Handlungsbefugnis ein oder verpflichtet sie den Angehörigen zum Handeln und den Rechtsverkehr, das Handeln als stellvertretendes Handeln des Betroffenen zu akzeptieren?

Im Falle des Tätigwerdens des Angehörigen muss auch dessen Status „festgestellt“ werden; die Erklärung des Handelnden müsste sich auch darauf erstrecken.

Der Abhebungsbetrag für ein Konto (wenn nicht mehrere vorhanden sind) erscheint zu niedrig, um die für einen Monat und einige Tage danach anfallenden Ausgaben zu tätigen (Beispiel: Selbstzahler im Heim; die Beihilfestellen arbeiten nicht immer so schnell). Soll, wenn das Geld nicht reicht, allein aus diesem Grunde ein Betreuer bestellt werden müssen, oder würde es ausreichen, die gesetzliche Vertretung im Einzelfall zu erweitern? Eine entsprechende Regelung fehlt und ist anscheinend bisher nicht erwogen worden.

Es ist sicherzustellen, dass Beihilfen usw. von der mit gesetzlicher Vertretung ausgestatteten Person zweckbestimmt (!) verwendet werden. Eine allgemeine Verfügungsbefugnis reicht dafür nicht aus. Eine den Betreuer bindende Vorschrift (§ 1901 BGB) sehen die Entwürfe nicht vor.

Das ärztliche Zeugnis kann nicht „über die Voraussetzungen“ usw. vorgelegt werden, weil ein Arzt etwas über medizinische Kenntnisse und Erkenntnisse, aber nicht über die sonstigen Voraussetzungen der gesetzlichen Vertretung bescheinigen kann. Welcher Arzt (Profession) soll attestieren, wer ist dazu verpflichtet, wer trägt die Kosten ?

Im Bereich von § 1358 a BGB – E (Sozialleistungen) ist sicherzustellen, dass der gesetzliche Vertreter auch für die Mitwirkung des Betroffenen (als Leistungsempfänger, § 60 SGB I) zuständig ist. Dieser Part ist entscheidender als eine Antragsbefugnis, weil durch Entscheidung des Gesetzgebers unnötige Antragsvoraussetzungen abgeschafft werden könnten. In diesem Zusammenhang wäre auch zu regeln, dass und bis zu welcher Grenze der vertretungsbefugte Angehörige (zwangsweisen) Zugang zu Papieren des Vertretenen haben soll, dessen (persönliche) Räumlichkeiten gegen dessen Willen betreten können und ggf. Unterlagen wegnehmen können soll. Diese Dinge sind zwar auch im Betreuungsrecht nicht bzw. unzureichend geregelt. Ohne diese Regelungen (Einschränkung der Art.10 und 13 GG) sind aber manche Sachverhalte nicht zufriedenstellend zu bewältigen.

In § 1358 b BGB – E ist zumindest zum Zwecke der Klarstellung der Lohnsteuerjahresausgleich aufzunehmen.

§ 1358 c BGB – E erfasst nicht den Abschluss des Arztvertrages und die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche. Unklar ist, wie der entge-

genstehende Wille bekundet werden soll, wem gegenüber (wer ist „die Klinik“)? Soll ein mutmaßlicher Wille gelten?

Für den Umzug in ein Heim reicht es nicht aus, den Heimvertrag durch eine vertretungsbefugte Person abschließen zu lassen. Es geht darum zu erreichen, dass der Betroffene auch tatsächlich in das Heim umzieht und dort verbleibt. D.h. der Vollzug muss mit Bedacht werden, z.B.: Kann sich der Vertreter der Hilfe der Betreuungsbehörde bedienen? Wer entscheidet über den Umgang des Betroffenen, wer hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wer regelt die ärztliche Behandlung des Betroffenen, Ausübung von unmittelbarem Zwang? Der Komplex „Heim“ scheint nicht hinreichend erfasst zu sein.

Bei § 1358 d BGB – E reicht es nicht aus, in Abs.3 S.1 Nr.1 auf Abs.1 Bezug zu nehmen, denn dort ist nicht der gesamte Sachverhalt geregelt („nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4“).

Zu § 1896 Abs.2 BGB – E: Es reicht nicht aus, dass zur Vermeidung einer Betreuerbestellung (oder zur Verweigerung durch das Vormundschaftsgericht) jemand vertretungsbefugt ist. Er muss auch willens und in der Lage sein, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Außerdem muss sich der Rechtsverkehr darauf einlassen. Andernfalls ist die Betreuerbestellung nicht zu vermeiden.

Es ist sicherzustellen, dass die familiären Verhältnisse im Einzelfall bekannt sind. Die Praxis zeigt, dass nicht selten Familienmitglieder auftreten, die bislang nur wenig Kontakt zu dem Betroffenen hatten. Dies ist zu vermeiden, indem die familiäre Situation geklärt wird, bevor der Familienangehörige die Vertretungsbefugnis erhält.

In der Begründung zur gesetzlichen Vertretung wird auf die aus § 1353 BGB herausgelesenen Pflichten zurückgegriffen. Daraus lässt sich zwar eine Verpflichtung in der Innenbeziehung ableiten, nicht aber die Vermeidung subjektiven Unvermögens.

In der Begründung wird mit Recht darauf hingewiesen, dass eine Vertretungsbefugnis in Teilbereichen in (weiten?) Teilen der Bevölkerung angenommen wird; ob in den hier geplanten Bereichen (außer im Falle von Entscheidungen über medizinische Maßnahmen im Stadium der Hilflosigkeit) erscheint zumindest zweifelhaft und wird auch nicht belegt. Problematisch ist der Mangel an Regelungen und/oder Äußerungen zur Frage der Rechenschaftspflicht.

2. Erforderlichkeit

In dem Schlussbericht wird auf S.100 zutreffend das Problem beschrieben, dass die dort aufgeführten Prinzipien in der Praxis häufig nicht hinreichend beachtet werden. Betreuung werde als soziale Wohltat verstanden, die unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen fürsorglich jedem kranken Menschen zukommen sollte. Auch der Vorschlag, die von einigen OLGern zur Voraussetzung einer Betreuerbestellung herausgearbeitete Erfordernis, gegen den freibestimmten Willen keine Betreuerbestellung vorzunehmen, in den Gesetzestext aufzunehmen, ist zu begrüßen. Die Formulierung sollte jedoch berücksichtigen, dass sich die freie Willensbestimmung auf Teilbereiche in Betracht kommender Aufgabenbereiche beziehen und im übrigen die Bestellung eines Betreuers erforderlich sein kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren:

„Soweit der Volljährige in der Lage ist, seinen Willen hinsichtlich seiner Angelegenheiten frei zu bestimmen, hat die Bestellung eines Betreuers zu unterbleiben.“

Diese Formulierung erlaubt es, im Zweifel einen Betreuer zu bestellen. Das kann erforderlich sein, weil die Bestellung nicht lediglich im ausschließlichen Interesse des Betroffenen vorzunehmen ist.

Im übrigen dürfte die Änderung des Gesetzestextes aber nach bisherigen Erfahrungen wenig daran ändern, dass es unterschiedliche Auffassungen über die Zielsetzung des Betreuungsgesetzgebers und die Voraussetzungen einer Betreuerbestellung gibt, für die eine Reihe von Ursachen verantwortlich zu machen wären. Nach wie vor hat es die Justiz in der Hand, weil sie schließlich auch die Entscheidungsmacht besitzt, das Recht richtig anzuwenden. Fehlt es an der notwendigen Vorbildung für die Aufgabe des in Betreuungssachen tätigen Vormundschaftsrichters, werden auch die übrigen an dem Zustandekommen einer Entscheidung beteiligten Personen und Institutionen nicht viel bewirken. Bei dem Abbau von Personal in Betreuungsbehörden, der unzureichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit in Betreuungsvereinen und den nicht selten unzureichenden, weil auch auf einem Fehlverständnis von Rechtlicher Betreuung beruhenden ärztlichen Gutachten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die – von diversen Obergerichten bereits praktizierte – Ergänzung des

Gesetzestextes wesentliche Änderungen der Praxis (Beschränkung der Betreuerbestellungen auf das nach §§ 1896 ff. BGB erforderliche Maß) nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang wird bereits hier zu der Überlegung Stellung genommen, soweit rechtlich zulässig Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Aufgaben in Betreuungssachen zu übertragen. Die Verlagerung von Aufgaben von Richtern auf Rechtspfleger hat ersichtlich kostensparende Wirkungen. Soll mit der Verlagerung eine Qualitätsverbesserung erreicht werden, etwa dergestalt, dass die Dezernate der Vormundschaftsgerichte nicht ständig wechseln (jeweils mit Ablauf der für einen Proberichter vorgesehenen Zeit), wird es für sinnvoll gehalten, die Arbeit „erfahrenen“ Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu übertragen. Die Erfahrung zeigt, dass Proberichter insbesondere wegen ihrer kurzen Verweildauer im Dezernat oftmals Schwierigkeiten haben, sich in die sowohl rechtlich als auch menschlich schwierige Materie einzuarbeiten. Zu erwägen wäre ein eigener Berufsstand Betreuungsrichter (s. Bienwald, Rpfleger 2002, 14).

3. Verfahrensrecht

Angesichts der Überlegungen, die Bestellung von Betreuern auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu übertragen, erscheint es zur Zeit nicht ratsam, Fragen der Feststellung von Voraussetzungen einer Betreuerbestellung auf der Basis bisheriger vormundschaftsgerichtlicher Praxis zu entscheiden.

Zwei Aspekte scheinen außerdem in dem Abschlußbericht nur unzureichend berücksichtigt zu sein:

Das für die Bestellung eines Betreuers entscheidende Moment ist das Unvermögen, Angelegenheiten selbst nicht (mehr) besorgen zu können. Die zweite, eher untergeordnete, Voraussetzung ist die Ursache dafür. Hierfür kommt es weniger auf eine bestimmte (präzise) Diagnose als auf die Feststellung an, dass das Unvermögen krankheits- oder behinderungsbedingt ist und nicht darauf beruht, dass sich jemand schlechthin auf Kosten der Gesellschaft „versorgen“ lässt.

Die Praxis ist mit der geringeren Voraussetzung, dass ein Attest genügt, bisher in der Weise umgegangen, dass eine Zustimmung des Betroffenen aus seinem Verhalten herausgelesen und als Antrag interpretiert wurde.

Die in dem Bericht mitgeteilten Anforderungen an ein Attest erinnern zu deutlich an die Praxis der Zeit, als es noch Gebrechlichkeitspflegschaften (§ 1910 BGB a.F.) gab und hier – mangels anderer Regelungen – die berühmte – berühmte 5- Zeilen – Atteste für die Bestellung eines Pflegers ausreichten. Was bis 1992 als Missbrauch galt, sollte zwölf Jahre später nicht als Regel (wenn auch nur für einen bestimmten Patientenkreis) eingeführt werden.

Ob mit der beabsichtigten Änderung des § 67 Abs.1 FGG (Einfügung eines Satzes 6) das angestrebte Ziel erreicht wird, ist zu bezweifeln. Denn die in dem Bericht diskutierte Alternative: Rechtsanwalt/ Ehrenamtlicher dürfte zu kurz gegriffen sein. Auch als Anwalt nicht zugelassene Personen werden zu Verfahrenspflegern bestellt und werden berufsmäßig tätig. Der beabsichtigten Änderung könnte dann etwas abgewonnen werden, wenn § 1908 f BGB (Aufgaben des Betreuungsvereins) sowie §§ 5, 6 und 8 BtBG entsprechend ergänzt werden würden. Bisher sind diese Institutionen nicht verpflichtet, sich um ehrenamtliche Verfahrenspfleger zu bemühen. Wegen der vielen (auch in Vereinen tätigen) Personen und den unklaren Aufgaben eines Verfahrenspflegers bestünde hier erheblicher Bedarf an Einführung und Fortbildung.

4. Pauschalierung der Vergütung und des Aufwendungsersatzes

Ein Pauschalierungssystem kann auch ohne die Feststellung unredlicher Abrechnungen eingeführt werden, wenn es dafür andere plausible Gründe gibt. Hinsichtlich der Stundenpauschalen lassen sich Gründe für und gegen den Vorschlag anführen. Davon wird hier abgesehen. Das System wird noch mehr als die bisherigen Verfahren dazu beitragen, dass anwaltlicher Sachverstand immer weniger für Betreuungen zur Verfügung steht, sofern er nicht im Mandatswege gefragt ist.

Auf ein grundsätzliches Problem pauschalierter Vergütungen/Aufwendungsersatzes wurde kürzlich in FamRZ hingewiesen; fraglich ist die

Geltendmachung pauschalierter Vergütung etc. im Rahmen eines (individuellen) Unterhaltsprozesses.

Fraglich kann sein, ob die vorgeschlagenen Sätze der Rechtsprechung des BVerfG standhalten.

5. Stärkung der Aufsicht im Betreuungsrecht

Der Vorschlag, nach § 1836 Abs.2 S.2 einen Satz 3 betreffend die Wirtschaftsführung eines berufsmäßig tätigen Vormunds einzuführen, wird nicht unterstützt.

Das Recht des berufsmäßig tätigen und des nicht berufsmäßig tätigen Betreuers (Vormunds/Pflegers) unterscheidet sich nicht mit Ausnahme der durch die Berufsmäßigkeit bedingten Differenzen (z.B. § 1836 a BGB, § 1 BVormVG). Die Verpflichtung, die vormundschaftlichen Geschäfte so zu führen, dass die Tätigkeit wirksam und wirtschaftlich ist und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt, kann und muss ebenso gut für den nicht beruflich tätigen Betreuer gelten.

Die Regelung ist im Vormundschaftsrecht vorgesehen, obwohl Anlass dafür das Betreuungswesen bildet. Der Gesetzgeber sollte endlich die unvernünftige Gesetzgebungstechnik beenden, den Betreuer zu meinen und den Vormund zu nennen.

Was mit Wirksamkeit der Tätigkeit gemeint sein soll, ist nicht klar und aus dem Text ersichtlich. Bedenken bestehen hinsichtlich der gewählten Vokabel. Das BtG erfand den Aufgabenkreis als neuen Begriff gegenüber dem herkömmlichen Wirkungskreis und begründete dies vor allen Dingen damit, dass der Betreuer nicht in erster Linie „etwas zu bewirken“ habe. Nun soll er doch wieder etwas bewirken, indem er wirksam ist !!

Die Abgrenzung der neuen Verpflichtung zu den in § 1901 BGB genannten Pflichten (s. Seite 157/158 des Berichts) dürfte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen; außerdem erscheint bedenklich, dem Vormund eine Verpflichtung auf-

zuerlegen, für den das Recht eine dem § 1901 BGB entsprechende Regelung nicht vorsieht.

Hinsichtlich der Überlegungen zu § 1906 BGB wird der Standpunkt unterstützt, dass für die Zustände in den Heimen in erster Linie die Heimaufsicht zuständig ist.

Für eine Änderung des § 1907 BGB bestünde, entgegen der Auffassung der BLA, insofern Bedarf, als auch die von einem Bevollmächtigten getroffenen Entscheidungen zum Schutze des Vollmachtgebers - wie im Falle der Betreuerbestellung – vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung unterworfen sein sollten.

Die Einführung einer zukunftsorientierten Betreuungsplanung lediglich für berufsmäßig tätige Betreuerinnen und Betreuer wäre ein weiterer Beitrag, das für die Führung von Betreuungen durch einen ehrenamtlichen wie durch einen berufsmäßig tätigen Betreuer einheitlich geltende Recht unnötig aufzuspalten. In relativ wenigen Fällen kann es sich empfehlen, eine längerfristige Planung der Betreuungsarbeit vorzugeben. Das kann durch gerichtliche Anordnung geschehen. Insbesondere im Falle von Betreuerwechseln, die der Gesetzgeber wünscht und das Gesetz vorschreibt, entsteht die Frage der Verbindlichkeit einer früheren Planung für den jetzigen Amtsinhaber. Wo bleibt dessen Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit etc.? Völlig verfehlt wäre eine Orientierung einer Betreuungsplanung an dem „Modell“ des Hilfeplans und des Hilfeplanverfahrens des SGB VIII (KJHG).

Hinsichtlich der in Erwägung gezogenen Ergänzung von § 1897 Abs.7 BGB (Führungszeugnis/Schuldnerauskunft) ist zunächst festzustellen, dass das Gericht die maßgebende Eignungsfeststellung trifft. Daran hat das Betreuungsrecht nichts geändert. Warum nicht das Gericht selbst die Auskünfte einholt, ist unerfindlich. Der Aussagewert der beiden Papiere ist jedoch im Hinblick auf eine etwaige Eignungsprüfung relativ gering, ganz abgesehen davon, dass bereits heute vielfach diese Auskünfte von der vorzuschlagenden Person erwartet werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den Gegenbetreuer abzuschaffen, ist daran zu erinnern, dass das Institut dem Vormundschaftsrecht angehört und bei einer längst fälligen und angekündigten Reform des Vormundschaftsrechts ge-

prüft und entschieden werden müsste, ob oder in welcher verbesserten Gestalt eine Gegenvormundschaft benötigt wird. Eine vorschnelle Abschaffung wäre eher schädlich und würde im Hinblick auf die Zielsetzung des Auftrags der Arbeitsgruppe nichts bewirken. Eine Beibehaltung der wenn auch unvollständigen Regelungen wäre jedenfalls weiterhin unschädlich, insofern von der Bestellung eines Gegenbetreuers kaum oder gar nicht Gebrauch gemacht wird. § 1899 BGB mit der Möglichkeit, weitere Betreuer zu bestellen, böte keinen befriedigenden Ersatz. Denn auch hier wäre eine nachträgliche Bestellung eines weiteren Betreuers zeit- und kostenaufwändig, die Frage wäre zu beantworten, ob ein solcher der Kontrolle dienender Betreuer einer besonderen Qualifikation bedarf und schließlich stünde das Gericht vor der Notwendigkeit, den Aufgabenkreis dieses Gegenbetreuers zu bestimmen, sofern es sich nicht der Möglichkeit bedient, beide Betreuer nur gemeinsam tätig sein zu lassen. Auch dieser Zwang schließt nicht aus, dass sich die beiden Betreuer gemeinsam zum Schaden des Betroffenen betätigen.

6. *Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger*

S. dazu oben S. 3 Abs.4.

7. *Vorsorgevollmacht*

Die neuerliche Reform des Betreuungsrechtes soll auch dazu dienen, die Kostenlawine in der rechtlichen Betreuung abzubremsen. Zur Zeit stehen über 1 Mio. Bundesbürger unter rechtlicher Betreuung. Nach den demografischen Erkenntnissen wird sich diese Zahl in acht Jahren verdoppeln.

Es ist deshalb das politische Ziel, den Anstieg der rechtlichen Betreuung durch Propagierung der Vorsorgevollmacht entsprechend § 1896 Abs. 2 BGB einzudämmen. Dies setzt jedoch voraus, dass im Laufe der nächsten Jahre Millionen von Vorsorgevollmachten verfasst werden, und auch den Vormundschaftsgerichten zur Kenntnis gelangen müssen. Um dieses Ziel zu erreichen müssen alle gesellschaftlichen Gruppierungen von der rechtlichen Bedeutung der Vorsorgevollmacht informiert werden, insbesondere die Notare, Rechtsanwälte und Betreuungsvereine etc.

Der vorgeschlagene Weg, den Betreuungsbehörden analog § 128 BGB das Recht der Identitätsprüfung und Unterschriftenprüfung zu gewähren, reicht nicht aus, um die Vorsorgevollmacht bekannt und allgemein rechtswirksam werden zu lassen. Wir schlagen deshalb vor, dass den Rechtsanwälten als Organen der Rechtspflege, das Recht zugestanden wird, insbesondere nach einer Beratung über Vorsorgevollmachten die Identität des Mandanten sowie dessen Unterschrift zu prüfen und zu bestätigen. Dieses Recht könnte auch auf die Prüfung der Geschäftsfähigkeit erweitert werden, damit dergestalt abgefasste und bestätigte Vorsorgevollmachten auch gegenüber Behörden, Banken und Versicherungen ihre Rechtswirksamkeit entfalten können.

Soll durch Eigenvorsorge (Vorsorgevollmacht) die Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB vermieden werden, sind alle Vorschriften des Bundes und der Länder daraufhin durchzusehen, ob neben dem gesetzlichen Vertreter auch der Vorsorgebevollmächtigte tätig werden kann. Über die im Bericht genannten Bereiche des Pass-, Personalausweis- und Melderechts hinaus müssten z.B. die Unterbringungsgesetze der Länder entsprechend ergänzt werden.

Fragwürdig ist die Einengung der vorgeschlagenen „Beglaubigung“ auf Vorsorgevollmachten. Wann handelt es sich bei einer Vorsorgeregelung um eine (bloße) Vorsorgevollmacht? Wann darf oder muss beglaubigt werden? (Kosten der Kommune!). Ist die Unterschrift unter eine Vorsorgeregelung auch dann noch zu beglaubigen, wenn eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung mit der Vollmacht im engeren Sinne verbunden sind (Paketlösung)?

Ebenso fragwürdig ist es, wenn der Bund eine die Kommunen verpflichtende Regelung trifft, auf deren Durchführung er jedoch keinen Einfluss hat. Das fängt bereits bei der Ausstattung mit Personal an. Was in den Jugendämtern funktioniert (Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung/ Unterhaltsverpflichtung), muss bei den Betreuungsbehörden nicht ebenfalls funktionieren. Denn welches Interesse können die Behörden an einer Arbeit haben, die dazu beiträgt, dass sie weniger Arbeit haben?

8. *Verbesserung der Kontrolldichte*

In Anbetracht der Kürze der Zeit kann zu den Konzeptionen inhaltlich nicht Stellung genommen werden. Fraglich ist, inwieweit für ein solches System bei der Einführung einer Vergütungs- und Aufwendungsersatzpauschalierung noch Bedarf besteht.

* * *